

Ausschreibung des Kreisspielausschusses für das Spieljahr 2011 / 2012

1. Spielklasseneinteilung

1.1 Kreisliga = 14 Mannschaften

1.2 Kreisklassen

Sie sind grundsätzlich in je zwei Staffeln unter der Bezeichnung „1“ und „2“ geordnet. In der 1. und 2. Kreisklasse sowie der 1. Alt-Herren-Klasse dürfen Vereine aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 30.6.2003 mit zwei **unteren** Mannschaften, in der 3. Kreisklasse sowie der 2. Alt-Herren-Klasse mit unbegrenzter Mannschaftszahl vertreten sein.

1.21 1. und 2. Kreisklasse = je 28 Mannschaften

1.22 3. Kreisklasse = Die restlichen Mannschaften spielen in zwei Staffeln.

1.23 Von der Kreisliga bis zur 3. Kreisklasse können drei Spieler ausgewechselt werden. In der 2. und 3. Kreisklasse können ausgewechselte Spieler wieder eingewechselt werden.

1.3 Alt-Herren Spielbetrieb

Spielzeit beträgt zweimal 40 Minuten. Spielberechtigt für AH-Mannschaften sind Spieler, die mindestens das 32. Lebensjahr vollendet haben. Altersberechtigte Stammspieler aus anderen Mannschaften des Vereins können in AH-Mannschaften erst eingesetzt werden, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Pflichtspielen der Mannschaft, in der sie sich festgespielt hatten, nicht teilgenommen haben. Diese Regelung gilt nicht für Spieler, die das 42. Lebensjahr vollendet haben. Es können 15 Spieler eingesetzt werden. Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden.

1.31 Alt-Herren-Liga = 14 Mannschaften

1.32 Alt-Herren-Klasse = 13 Mannschaften

1.33 2. Alt-Herren-Klasse = 12 Mannschaften

2. Regelung des Auf- und Abstieges

2.1 Kreisliga

Der Tabellenerste steigt als Kreismeister in die Bezirksliga auf. Es steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften in die 1. Kreisklasse ab.

2.2 1. Kreisklasse

Die Staffelmeister steigen in die Kreisliga auf. Die beiden letztplatzierten Mannschaften jeder Staffel steigen in die 2. Kreisklasse ab.

2.3 2. Kreisklasse

Die Staffelmeister und Tabellenzweiten steigen in die 1. Kreisklasse auf. Die beiden letztplatzierten Mannschaften jeder Staffel steigen in die 3. Kreisklasse ab.

2.4 3. Kreisklasse

Die Staffelmeister und Tabellenzweiten steigen in die 2. Kreisklasse auf.

2.5 Alt-Herren-Liga

Die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in die 1. Alt-Herren-Klasse ab.

2.6 1. Alt-Herren-Klasse

Die beiden erstplatzierten Mannschaften steigen in die Alt-Herren-Liga auf. Die letztplatzierte Mannschaft steigt in die 2. Alt-Herren Klasse ab.

2.7 2. Alt-Herren-Klasse

Die beiden erstplatzierten Mannschaften steigen in die 1. Alt-Herren-Klasse auf.

2.8 Das Zurückziehen einer Mannschaft bedarf der Genehmigung und kann nur auf begründetem Antrag erfolgen. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, und zwar für Zurückziehen in der 1. Halbserie in Höhe von 25,- Euro und in der 2. Halbserie in Höhe von 50,- Euro.

2.9 Zusätzlicher Aufstieg

Sollte die Sollzahl einer Spielklasse (Kreisliga = 14 Mannschaften, 1.,2. Kreisklasse = 28 Mannschaften, Alt-Herren-Liga und 1. Alt-Herren-Klasse je 14 Mannschaften) zu Beginn des Spieljahres unterschritten werden, erfolgt Auffüllung aus den jeweiligen nachrangigen Spielklassen durch Anwendung der gleitenden Skala, mit der Maßgabe, dass die Tabellendritten der 2.KrKl. und der 3.KrKl. zum Aufstieg verpflichtet sind.

2.91 Während des Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften gelten für die jeweilige Spielklasse als Absteiger.

2.92 Mannschaften werden nach dreimaligem **Nichtantreten** innerhalb einer Halbserie vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

3. Spielbetrieb

3.1 Die Spielpläne werden nach dem Rahmen-Terminplan des Kreises und durch Anwendung des Schlüssel-Plan 1-L erstellt.

3.2 Änderungen und Spielverlegungen sind genehmigungspflichtig. Sie sind gebührenpflichtig und müssen mindestens 5 Tage vor dem Spiel beim Staffelleiter beantragt werden. Die Anträge müssen begründet sein. Spielverlegungen sind nur vor bzw. in der Woche nach dem ursprünglichen Spieltag mit Zustimmung des Gegners möglich.

3.3 Vorverlegungen von Spielen des letzten Spieltages werden nur genehmigt, wenn hierdurch Auf- und Abstieg nicht beeinflusst werden. Am letzten Spieltag werden die Uhrzeiten für Auf- und Abstieg bedeutsame Spiele von der spielleitenden Stelle einheitlich angesetzt.

3.4 Verzicht auf die Austragung von Meisterschaftsspielen und für Auf- und Abstieg bedeutsamen Spielen ist nicht zulässig. Der im Rahmenspielplan genannte Termin muss beachtet werden.

3.5 Laut Rahmenspielplan sollen die Punktspiele am 03.06.2012 beendet sein. Bei erhöhter Anzahl von witterungsbedingten Spielausfällen kann vom Kreisspielausschuss dieser Termin verschoben werden. Dies sollte bei der Planung von Sportwochen, Fahrten und Turnieren der Vereine berücksichtigt werden. Punktspiele sind vorrangig auszutragen.

3.6 Das neue Zweitspielrecht regelt der § 9a der Spielordnung des NFV.

4. Freundschaftsspiele

4.1 Freundschaftsspiele von Mannschaften innerhalb des Kreises sind der spielleitenden Stelle mindestens 3 Tage vor dem Spiel zu melden. Vereine auf städtischen Plätzen haben **zusätzlich** die Austragung des Freundschaftsspieles dem Sportinstitut der Stadt Braunschweig 3 Tage vor dem Spiel zu melden. Spielformulare sind unverzüglich dem zuständigen Sachbearbeiter zuzusenden. Für rückgängig gemachte Spielverträge besteht Meldepflicht durch den Platzverein bei dem zuständigen Sachbearbeiter. Schiedsrichteranforderungen für Freundschaftsspiele, die außerhalb der Börse abgeschlossen werden, sind direkt an den jeweils zuständigen SR-Ansetzer zu richten.

- 4.2 Die Durchführung von Sportwochen und Turnieren der Vereine ist genehmigungspflichtig und unterliegt den Vorschriften der SpO und dieser Ausschreibung. Für die Antragstellung ist der Vordruck des Kreisspielausschusses zu verwenden. Spielbedingungen und Spielplan sind in dreifacher Ausfertigung drei Wochen vor der Veranstaltung beim zuständigen Sachbearbeiter mit einzureichen. Die Anträge müssen Angaben über teilnehmende Mannschaften, Spielklassen, Dauer der Veranstaltung und Anzahl der Spielplätze enthalten. Schiedsrichter werden vom Kreisschiedsrichterausschuss angesetzt. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Unterlagen dem zuständigen Sachbearbeiter zuzusenden.
- 4.3 Besonderheiten für Traditions-Mannschaften
- 4.31 Für Spieler, die die Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzen, jedoch bei Vorliegen eines besonderen Anlasses in der Traditions-Mannschaft des austragenden Vereins spielen wollen, ist mindestens 6 Tage vor dem genehmigten Spiel oder Turnier beim Kreisspielausschuss eine Sondererlaubnis für die Traditions-Mannschaft zu beantragen.
- 4.32 Die Sonderspielerlaubnis gilt grundsätzlich nur für 2 Jahre; sie kann auf Antrag um zwei weitere Spieljahre ausgedehnt werden.
- 4.33 Dem formlosen Antrag auf Sonderspielerlaubnis ist die Einverständniserklärung des die Spielerlaubnis besitzenden Vereins im NFV unter Angabe des Geburtsdatums beizufügen.
- 4.34 Dem vom Kreisschiedsrichterausschuss für das Spiel bzw. Turnier gestellten Schiedsrichter sind vor Spielbeginn bei der Passkontrolle der Spielerpass und die Sonderspielerlaubnis auszuhändigen. Der Schiedsrichter hat die Sonderspielerlaubnis zusammen mit dem Spielformular dem Kreisspielausschuss zu übersenden.

5. Spielformular/Spielerpässe

- 5.11 Das ordnungsgemäße Ausfüllen eines Spielformulars ist erforderlich bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen sowie bei Turnieren und Sportwochen, auch in Fällen, in denen Mannschaften nicht angetreten oder Spiele ausgefallen sind. Für alle Eintragungen seiner Mannschaft auf dem Spielformular ist der Mannschaftsführer verantwortlich. Der Mannschaftsführer ist mit dem Kürzel "MF" im Spielformular kenntlich zu machen. Auf dem Spielformular sind zunächst bis zu 11 Spieler einzutragen. Die Auswechselspieler werden nach Spielende nachgetragen.

Bei Nichtantreten eines Schiedsrichters ist der **Platzverein** verpflichtet, das ausgefüllte Spielformular binnen drei Tagen an die unter Nr. 5.2 aufgeführte Adresse zu übersenden.

Bei Fehlen eines Spielerpasses muss der Name und das Geburtsdatum des Spielers auf dem Spielformular eingetragen werden. Außerdem ist die **eigenhändige Unterschrift** des Spielers zu vollziehen.

Fehlende Spielerpässe sind in Abweichung des § 12 (2) SpO auf der nächstfolgenden Börse unaufgefordert dem zuständigen Staffelleiter vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Spieler von der spelleitenden Stelle bis zur Vorlage des Spielerpasses gesperrt.

- 5.12 Das Lichtbild und die Unterschrift des Spielerpasses muss die Identität des Eigentümers **erkennbar** nachweisen.
- 5.13 Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter die Spielerpässe in Gegenwart der Spieler anhand des Spielformulars zu prüfen.
- 5.2 Das ordnungsgemäß ausgefüllte Spielformular, ein Freiumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters und die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter spätestens 15 Minuten **vor dem Spiel** zu übergeben.
- 5.3 Die dem Schiedsrichter gemäß Spesenordnung zustehenden SR-Spesen sind ihm unaufgefordert **vor dem Spiel** auszuführen.
- 5.4 Falls eine Mannschaft mit Rückennummern spielt, müssen diese mit den Eintragungen im

Spielformular übereinstimmen.

- 5.5 Gastmannschaften haben in der im Anschriftenverzeichnis aufgeführten Hauptanteilfarbe ihrer Spieltrikots anzutreten. Bei gleicher Trikotfarbe hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln. Die Spielkleidung (Trikot, Hose, Stutzen) beider Mannschaften muss vom Schiedsrichter klar zu unterscheiden sein. Mannschaften, die eine überwiegend schwarze Trikotfarbe tragen, haben Ausweichtrikots bereitzuhalten. Die Farbe Schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten.
- 5.6 Der Spielführer hat eine Armbinde zu tragen.
- 5.7 Ist zu einem Pflichtspiel der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen, müssen sich beide Mannschaften gemäß § 30 SpO auf einen Ersatz-Schiedsrichter, der dem Verband angehört, einigen. Die Spielführer beider Mannschaften müssen auf deren Verlangen zur Passkontrolle zugelassen werden.

Beide Spielführer haben vor Spielbeginn die Einigung auf den Ersatz-Schiedsrichter oder die Verbandsperson auf der Rückseite des Spielformulars zu bescheinigen.

Für die Austragung des Spieles, die Erklärung auf dem Spielformular und die fristgerechte Einsendung (3 Tage nach dem Spiel) des Spielformulars ist der Platzverein verantwortlich.

6. Spielplätze / Spielbetrieb

- 6.1 Die Lage der Plätze ist aus dem Anschriftenverzeichnis oder dem DFBnet zu entnehmen.
- 6.2 Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt.
- 6.3 Spiele können auch auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden. Das entsprechende Schuhwerk ist vorzuhalten. Eine Einspielzeit von 30 Minuten muss gewährleistet werden. Die Zustimmung des Gastvereines ist entbehrlich.
- 6.4 Den auf städtischen Sportanlagen spielenden Vereinen obliegt die Aufgabe, alle Heimspiele direkt dem jeweiligen Platzwart zu melden.
- 6.41 Städtische Sportanlagen sind: Westpark, Franzsches Feld, Rünigen, Wacker, Stöckheim, Kälberwiese, Geitelde, Gartenstadt, Leu, Olympia und der Schulsportplatz in Volkmarode.
- 6.5 Unbespielbarkeit des Platzes gemäß § 28 SpO
- 6.51 Bei Unbespielbarkeit des Platzes hat der Platzverein unter Angabe der Gründe die Spielabsage rechtzeitig der spielleitenden Stelle zu melden. Der jeweils für den Meldedienst zuständige Sachbearbeiter wird den Vereinen durch Rundschreiben bekannt gegeben. Für die Spielabsage sind nur die Fußballabteilungsleiter oder Börsenvertreter berechtigt.
- 6.521 Im Zuge der Meldung der Spielabsage wird über deren Anerkennung durch die Spielinstanz entschieden. Nach Vorliegen der Genehmigung der Spielabsage hat der Platzverein den Gegner und den angesetzten Schiedsrichter hiervon zu verständigen. Außerdem ist der Spielausfall im DFBnet einzugeben, ausgenommen die Spiele werden durch die leitende Spielinstanz abgesagt.
- 6.522 Eine Entscheidung der Spielinstanz über die Anerkennung der Spielabsage ist entbehrlich, wenn die Stadt Braunschweig die städtischen Sportanlagen für jeden Spielbetrieb gesperrt hat.
- 6.53 Der spielabsagende Verein hat in den Fällen der Ziffer 6.521 über die Tatsachen und Gründe ein Protokoll anzufertigen, das dem Kreisspielausschuss innerhalb von drei Tagen einzusenden ist.

Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet wird, müssen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden. Die Zuschaltung des Flutlichtes sowie ein eventueller Wechsel auf das Nebefeld (auch Hartplatz) werden vom amtierenden Schiedsrichter festgelegt und bedürfen keiner Zustimmung der beteiligten Vereine.

- 6.7 Pflichtspiele des Verbandes und Bezirks haben bei zeitgleicher Ansetzung Vorrang vor Spielen auf Kreisebene. Innerhalb der Spielklassen des Kreises besteht keine Vorrangigkeit. Die erste Herrenmannschaft eines Vereines hat immer Vorrang, ansonsten besteht innerhalb der Spielklassen des Kreises keine Vorrangigkeit.
- 6.8 Im Bereich der Trainerbänke (Coachingzone) haben sich nur Offizielle der jeweiligen Vereine aufzuhalten.

7. Besondere Regelungen

- 7.1 Das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung bedarf der Genehmigung, die kostenpflichtig ist und auf Antrag für ein Spieljahr erteilt wird. Für jede Mannschaft ist pro Werbepartner ein gesonderter Antrag beim Kreisspielausschuss zu stellen. Bei Wechsel des Werbeträgers während des Spieljahres ist eine neue, kostenpflichtige Genehmigung erforderlich. Sofern Trikots und Hosen mit der Aufschrift eines Werbeträgers verwendet werden, muss die Werbung auf dem Spielformular oberhalb der Mannschaftsaufstellung eingetragen werden.
- 7.2 In Abweichung von § 10 (4) der SpO wird folgende Regelung getroffen:
Hat eine Mannschaft die Pflichtspiele des Spieljahres abgeschlossen, spielen aber die unteren Mannschaften noch, so ist für dieses Spieljahr das Spielen in einer unteren Mannschaft nur statthaft, wenn der Spieler hierfür bereits vor dem drittletzten Punktspiel des Spieljahres frei ist.
- 7.3 Börsenbetrieb
- 7.31 Der Besuch der Fußballbörse sowie die Teilnahme an Tagungen des Kreises sind für die Vereine Pflicht.
- 7.32 Der Börsenvertreter gilt als verantwortlicher Vertreter des Vereines auf der Börse. Im Verhinderungsfall eines Börsenvertreters ist die spielleitende Stelle zu verständigen.
- 7.33 Für außerhalb der Fußballbörse zu regelnde spielbetriebliche Angelegenheiten gilt als verantwortlicher Vereinsvertreter der im Anschriftenverzeichnis aufgeführte Fußballabteilungsleiter, Börsenvertreter oder E-Mail Anwender.
- 7.4 DFBnet-Anwendungen
- 7.41 Jeder Verein hat im geschlossenen DFBnet-Postfachsystem eine eindeutige eMail-Anschrift, beginnend mit dem Kürzel »PV«, gefolgt von der achtstelligen DFBnet-Nummer des Vereines sowie »@nfv.evpost.de«. Die gesicherte Zustellung von Informationen durch den Verband und seiner Gliederungen endet mit der Zustellung an dieses eindeutige DFBnet-Postfach. Die aus einer Weiterleitung entstehenden Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Empfängers! Die **DFBnet und E-Mail Anwender** der angeschlossenen Vereine müssen **zweimal wöchentlich** ihre Post im **DFBnet-Postfach** und die **E-Mails** auf neuste Nachrichten abfragen.
- 7.42 **Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.** Verspätete oder Nichtmeldung von Ergebnissen werden bestraft.
- 7.43 **Änderungen der im Anschriftenverzeichnis** unter a und b aufgeführten Personen oder **Änderung einer der DFBnet-Postfach- und E-Mail Anwenderadressen** müssen der spielleitenden Stelle unverzüglich mitgeteilt werden. Darüber hinaus sind die betroffenen Personen über das DFBnet im elektronischen Mannschaftsmeldebogen zu korrigieren.
- 7.5 Fehlende/r Schiedsrichter/in (nachfolgend SR genannt)
- 7.51 Die Schiedsrichter- bzw. Assistentenansetzungen erfolgen durch den Kreisschiedsrichterausschuss, durch die Schiedsrichteransetzer.
- 7.52 Bei Rückgabe einer Spielleitung oder Assistententätigkeit durch Schiedsrichter oder Assistenten, die vom Kreisschiedsrichterausschuss angesetzt worden sind, wird eine Gebühr nach Ziffer 10.31 erhoben.

- 7.53 Nach § 11 (2) SpO ist für jede gemeldete Mannschaft ein anerkannter SR zu stellen. Gezählt werden für die Festsetzung des SR-Bestandes zum 1. August -dem maßgebenden Stichtag- alle Herren- und A-Juniorenmannschaften auf Kreisebene sowie alle Herren- und Juniorenmannschaften, die über Kreisebene hinaus spielen.
- 7.54 In Anwendung des § 11 (3) SpO wird für jeden fehlenden SR zu den Stichtagen eine Strafe nach Ziffer I/12 des Strafkataloges in Höhe von 125,-- Euro erhoben.
- 7.55 Für die Anrechnung als aktiver SR gelten die §§ 3 und 5 der Schiedsrichterordnung.
- 7.551 Jeder SR muss mindestens pro Halbserie 7 Spielleitungen, davon 5 an Wochenenden oder Feiertagen übernehmen. Ansetzungen zu Feld- oder Hallenturnieren zählen als eine Ansetzung.
- 7.552 Jeder SR hat gemäß §§ 5 und 17 der SR - Ordnung regelmäßig an den Lehrabenden und Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Es müssen mindestens 2 Lehrabende pro Halbserie besucht werden.
- 7.553 Jeder SR muss jährlich an einer Leistungsprüfung teilnehmen.
- 7.554 Die Meldung der Schiedsrichter erfolgt von den Vereinen einmal jährlich über einen vom Kreisspielausschuss ausgegebenen Meldebogen, der einen definierten Abgabetermin enthält. Eine verspätete Abgabe oder Nichtabgabe zieht eine Bestrafung gemäß der SpO nach sich. Des Weiteren werden nicht gemeldete Schiedsrichter, wie fehlende Schiedsrichter gemäß 7.54 behandelt.
- 7.561 Die Prüfung der Voraussetzung nach den Ziffern 7.551 und 7.552 erfolgt zu dem Stichtag am 1. August. Es werden hierbei die durchgeführten Spielleitungen und eine Pflichtveranstaltung, zu der halbjährlich, schriftlich eingeladen wird, gewertet und zur Anrechnung als aktiver SR für den Verein gezählt.
- 7.562 Nicht für den Verein angerechnete Schiedsrichter werden vom Kreisschiedsrichterausschuss gesperrt und erhalten keine Ansetzungen.
Wenn sie an einem Lehrabend nach dem Stichtag 1.August- teilnehmen, werden sie wieder für Schiedsrichter- bzw. Assistentenansetzungen berücksichtigt.
- Im Bezug auf **nicht angerechnete** Schiedsrichter werden erstellte Strafbescheide **nicht** aufgehoben.
- 7.57 SR-Bestandsveränderungen, die nach dem 1. August eintreten, werden weder beim abgebenden noch für den aufnehmenden Verein im Hinblick auf Auswirkungen auf § 11 (2) SpO berücksichtigt.
- 7.58 Punktabzug pro fehlenden Schiedsrichter (3 Punkte) kann für die höchste auf Kreisebene spielende Mannschaft nach Beendigung der Saison bei den Vereinen, die ihr Schiedsrichter-Soll nicht erfüllt haben, durchgeführt werden.

8. Hinausstellungen von Spielern

- 8.1 Ein auf Dauer hinausgestellter Spieler ist gemäß §16 (1) SpO zunächst bis zur Entscheidung des Spielausschusses, die innerhalb von drei Wochen zu treffen ist, vorgesperrt. Einwendungen zu Feldverweisen sind binnen drei Tagen an den Kreissportgerichtsvorsitzenden zu richten; andernfalls bleibt vorbehalten, den Fall in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.
- 8.2 Bei Entscheidungen durch den Kreisspielausschuss wird der Spielerpass dem Verein zusammen mit dem Strafbescheid ausgehändigt. Für die Überwachung der Sperrfrist ist der Verein verantwortlich.

9 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Spielausschusses ist gemäß 51 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichts zulässig.

10. Kostenrahmen

- 10.1 Bei Straffestsetzung gem § 51 (1) SpO im Rahmen des Strafkatalogs (StK) werden Verwaltungskosten wie folgt erhoben;
- 10.11 Bestrafungen nach Ziffer I/15 bis 28 StK = je 3,- Euro
- 10.12 Bestrafungen nach Nr.: I/1 - 14 StK = je 10,- Euro
- 10.13 Bestrafungen nach Nr.: II/1 - 11 StK = je 15,- Euro
- 10.14 Bestrafungen nach Nr.: III/1 - 7 StK = je 15,- Euro
- 10.2 Zur Deckung besonderer Kosten werden folgende **Gebühren** erhoben:
- 10.21 für Spielverlegungen (auch uhrzeitliche Veränderungen) = 13,- Euro
- 10.22 für Zurückziehen einer Mannschaft bis zu 50,- Euro
- 10.3 Bei Straffestsetzung gemäß § 14 SR - Ordnung im Rahmen der Strafbestimmungen werden Verwaltungskosten wie folgt erhoben:
- 10.31 für kurzfristige Rückgaben von Spielleitungen = je 5.- Euro
- 10.32 Nichtantreten zu Spielleitungen = je 10.- Euro
- 10.33 Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen nach § 17 SRO = je 5,- Euro
- 10.34 Verwaltungsgebühr für Schiedsrichterspesenforderung = je 5.- Euro

11. Mannschaftsbeiträge

Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Beiträge sind nach Aufforderung der Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

12. Schlussbemerkung

- 12.1 Verstöße gegen diese Ausschreibung werden
- gemäß § 51 Spielordnung in Verbindung mit dem Strafkatalog und
 - gemäß § 14 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit dem Anhang Strafbestimmungen geahndet.
- 12.2 Gegen diese Ausschreibung ist die Anrufung des Kreissportgerichts gemäß §§ 27 (2 h), 51 (2) SpO und 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Ausschreibung zulässig.

Storde
Kreisspielausschussvorsitzender